

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{16. Dez. 1982} beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070-0, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 werden folgende lit. o und p angefügt:
"o) Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBL. 7071, fallen oder nach § 1 Abs. 2 und 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,

p) Musikautomaten."

Der Punkt nach lit. n wird durch einen Beistrich ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 lautet:
"(1) Der Veranstalter, der Pächter oder der Geschäftsführer muß während der Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort anwesend sein. Er hat dafür zu sorgen, daß die Besucher im Falle einer Gefahr rechtzeitig zum Verlassen des Lokales oder des Platzes aufgefordert werden."
3. § 5 Abs. 1 Z. 4 lautet:
"4. Betrieb von Spielapparaten;"
4. § 5 Abs. 2 lautet:
"(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und nicht durch Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten und dergleichen in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden."
5. § 8 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen.

6. Im § 11 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge "NÖ Jugendschutzgesetzes" ersetzt durch: "NÖ Jugendgesetzes".
7. § 14 Abs. 1 lit. a lautet:
"a) die Veranstaltung verboten ist (§§ 20 und 21);"
8. § 17 Abs. 1 lautet:
"(1) Wird eine Veranstaltung ohne Bewilligung, ohne Anmeldung, trotz ihrer Untersagung oder trotz eines Verbotes nach § 21 abgehalten, so hat die für die Überwachung von Veranstaltungen dieser Art zuständige Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden."
9. § 19 entfällt.
10. § 23 Abs. 4 entfällt.